

Aktienkultur in Deutschland fördern statt weiterer steuerlicher Benachteiligung!

Vorgeschlagene Änderung der
Investmentbesteuerung verschärft die
steuerliche Diskriminierung der Aktienanlage

Keine weitere Diskriminierung der Aktienanlage!

Die in einem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Finanzen vorgeschlagene Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG-E) verschärft die steuerliche Diskriminierung der Aktienanlage und beeinträchtigt damit weiter deren Attraktivität.

Dass die Aktienanlage bereits jetzt das Stiefkind im deutschen Steuerrecht ist, zeigt beispielhaft die Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 mit der damit verbundenen uneingeschränkten doppelten Besteuerung von Aktienerträgen sowohl auf Unternehmens- als auch Anlegerebene. Ergebnis ist ein Gesamtsteuersatz auf Aktienerträge von fast 50 Prozent. Im Vergleich dazu beläuft sich die Steuer auf Erträge festverzinslicher Wertpapiere, die lediglich auf Anlegerebene anfällt, auf ca. 28 Prozent. Dieser steuerliche Rahmen trägt erheblich dazu bei, dass der Aktienbesitz in Deutschland nur gering verbreitet ist und sowohl die Anlageentscheidungen privater Anleger als auch die Finanzierungsentscheidungen der Unternehmen zulasten der Eigenkapitalfinanzierung verzerrt werden.

Daher ist es dringend notwendig, die steuerliche Schlechterstellung von Aktien zumindest zu verringern oder – besser – ganz zu beseitigen. Aktien sind ein ideales Instrument des langfristigen Vermögensaufbaus und deswegen eine hervorragende Ergänzung des auf dem Umlageverfahren beruhenden gesetzlichen Rentensystems, das zunehmend an Leistungsfähigkeit einbüßt. Das Potenzial der Aktienanlage insbesondere in der Altersvorsorge muss daher gehoben und nicht weiter behindert werden.

Zugleich könnte die deutsche Wirtschaft besser mit Risikokapital versorgt werden, wenn die Ersparnisse der Haushalte zu einem größeren Anteil in Aktien hiesiger Unternehmen angelegt würden. Die Bereitstellung von Risikokapital ist wesentlich, um die Innovationsfähigkeit und das Beschäftigungspotenzial in Deutschland zu erhalten bzw. auszubauen. Dies wird auch zunehmend in der Politik erkannt, etwa durch die im Koalitionsvertrag enthaltene Absichtserklärung, „Börsengänge für junge, innovative und wachstumsstarke Unternehmen wieder zu beleben“.

Der steuerliche Rahmen in Deutschland muss daher „aktienfreundlicher“ werden. Eine zusätzliche steuerliche Doppelbelastung, wie sie im InvStRefG-E angelegt ist, ist dabei absolut kontraproduktiv und steuersystematisch verfehlt. Problematisch ist insbesondere das Vorhaben, eine Körperschaftsteuer auf Fondsebene bei unzureichender Entlastung auf Anlegerebene einzuführen. Kritisch ist ebenfalls der Vorschlag, die Steuerfreiheit von Streubesitzveräußerungsgewinnen aufzuheben, was nicht nur die Finanzierung innovativer Unternehmen, sondern auch die betriebliche Altersvorsorge schwächen würde.

Vor diesem Hintergrund regt das Deutsche Aktieninstitut an:

1. Keine Doppelbesteuerung auf Fonds- und Anlegerebene.
2. Keine Einführung einer Vorabpauschale.
3. Keine Besteuerung von Streubesitzveräußerungsgewinnen.

Unsere Anmerkungen im Detail

1. § 7 InvStRefG-E: Besteuerung des Investmentfonds

Künftig sollen u.a. Dividendenerträge auf Fondsebene einer Körperschaftsteuer von 15 Prozent inkl. Solidaritätszuschlag unterliegen. Damit wird das bislang geltende System der transparenten Besteuerung von Investmentfonds aufgehoben.

Wir halten die transparente Besteuerung für eine Notwendigkeit, um eine Doppelbesteuerung auf Fonds- und Anlegerebene zu vermeiden. Daher sollte an einem Fortbestand des transparenten Steuersystems festgehalten werden.

Zumindest muss gewährleistet werden, dass eine doppelte Besteuerung durch angemessene Ausnahmen oder Entlastungen auf Anlegerebene ausgeschlossen ist, ohne dass die Komplexität der Fondsanlage wesentlich erhöht wird. Dieses Ziel wird in dem InvStRefG-E ebenfalls verfolgt, unseres Erachtens aber verfehlt (siehe hierzu unsere weiteren Punkte).

2. §§ 8 ff. InvStRefG-E: Steuerbegünstigte Anleger

Investmentfonds, in die so genannte „steuerbegünstigte Anleger“ investieren, sollen von der Pflicht zur Entrichtung der Körperschaftsteuer befreit werden. In dem Entwurf sind „steuerbegünstigte Anleger“ bislang nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger und vergleichbare ausländische Anleger sowie Anleger, die sich unmittelbar oder mittelbar im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen an dem Investmentfonds beteiligen (Riester- oder Rürupsparrer).

Sinn insbesondere der geplanten Ausnahmen für Riester- und Rürupsparrer ist offensichtlich, eine mögliche steuerliche Schlechterstellung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge zu vermeiden. Inkonsistent ist allerdings, warum andere wichtige Vehikel der Altersvorsorge, insbesondere der betrieblichen Altersvorsorge, von diesen Ausnahmen nicht profitieren sollen. Dazu gehören Unternehmen, die im Rahmen der Direktzusage etwa über Contractual Trust Arrangements (CTAs) in Investmentfonds investieren sowie Pensionskassen, Unterstützungskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds. Diese Vehikel müssen unbedingt ebenfalls als „steuerbegünstigte Anleger“ definiert werden; die von ihnen genutzten Invest-

mentfonds müssen von der Körperschaftsteuerpflicht ausgenommen werden. Zumindest muss sichergestellt werden, dass die auf Fondsebene gezahlte Körperschaftsteuer komplett den Anlegern zurückerstattet wird, beispielsweise durch ein Anrechnungs- bzw. Erstattungsverfahren (siehe hierzu unsere Anmerkungen unter Nr. 4 unten).

Um eine Diskriminierung des nicht staatlich geförderten langfristigen Vermögensaufbaus der breiten Bevölkerung zu verhindern, müssen generell Wege gefunden werden, wie Privatanleger, die beispielsweise im Rahmen eines monatlichen Sparplans in Investmentfonds investieren, ebenfalls steuerbefreit werden. Hierfür sind im Rahmen von geeigneten Definitionen, welche Personen als „Privatanleger“ gelten, Ausnahmen zu schaffen.

Diese Ausnahmen sind nicht nur vermögenspolitisch gerechtfertigt, sie ergeben sich auch zwingend aus einem Konstruktionsfehler des Gesetzentwurfs. Die Teilfreistellung, nach der nur ein Teil der gesamten Kapitalerträge auf Anlegerebene besteuert wird, um die Doppelbesteuerung auf Fonds- und Anlegerebene zu verringern, soll nur für Aktienfonds möglich sein, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Aktien anlegen (§ 17 InvStRefG-E). Generell halten wir diese Teilfreistellung für nicht geeignet, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden (siehe unsere Anmerkungen unter Nr. 4 unten). Außerdem können beispielsweise Mischfonds oder Lebenszyklusfonds, die im Rahmen der Altersvorsorge ebenfalls eingesetzt werden, die Teilfreistellung nicht in Anspruch nehmen, da sie i.d.R. nicht über einen fortlaufenden Aktienanteil von 51 Prozent verfügen, der aber Voraussetzung hierfür ist. Umso wichtiger sind umfassende Steuerbefreiungen, die *alle* Vehikel des langfristigen Vermögensaufbaus und der betrieblichen sowie privaten Altersvorsorge einbeziehen.

Schließlich müssen diese Ausnahmen auch für Anlageformen gelten, bei denen steuerbegünstigte Anleger nur mittelbar über Dachfonds in Fonds anlegen, wie dies beispielsweise im Rahmen von Riesterverträgen oft der Fall ist. Ansonsten würden diese indirekten Anlageformen diskriminiert.

3. §§ 15 f. InvStRefG-E: Vorabpauschale

Um u.a. mit der Besteuerung von Ausschüttungen auf Fondsebene eine Begünstigung der Thesaurierung von Erträgen zu vermeiden, sollen künftig fiktive Wertsteigerungen des Fondsanteils jährlich versteuert werden, obwohl diese durch den Anleger noch nicht realisiert wurden. Hierfür wird das Konzept einer Vorabpauschale vorgeschlagen.

Wir lehnen dieses Konzept aus folgenden Gründen ab:

- Die äußerst komplexe Graphik zur Erläuterung der Ermittlung der Vorabpauschale auf S. 60 des Entwurfs der Gesetzesbegründung zeigt, wie anspruchsvoll die Berechnung ist, ob überhaupt und in welcher Höhe die Vorabpauschale anfällt. Der „normale“ Privatanleger wird dies nicht verstehen. Diese Komplexität der Besteuerung wird ein weiterer Grund sein, auf die (Aktien)fondsanlage ganz zu verzichten. Die fehlende Verständlichkeit der Vorabpauschale wird dazu führen, dass Anleger ihre Gelder weiter bevorzugt in renditearme, aber steuerlich leichter verständliche Anlageformen wie Sparguthaben, Tagesgeld usw. anlegen. Dies widerspricht dem politischen Willen, den langfristigen Vermögensaufbau u.a. über (Aktien)fonds zu fördern.
- Weder im Gesetzestext noch in der Begründung findet sich eine Erläuterung, wie mit eventuellen Verlusten beim tatsächlichen Verkauf des Fondsanteils umgegangen wird (§ 16 Abs. 1 InvStRefG-E: „Der **Gewinn** ist um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern“). So kann es passieren, dass der Anleger, während er noch den Fondsanteil hält, über die Vorabpauschale aufgrund von reinen „Buchgewinnen“ des Fonds Steuern entrichtet. Wenn bei der tatsächlichen Veräußerung des Fondsanteils Verluste entstehen, ist unklar, ob und wie die bereits gezahlten Vorabpauschalen auf die Buchgewinne zurückgezahlt werden.
- Ein wesentlicher Treiber der langfristigen Geldanlage ist der Zinseszins-effekt. Dies bedeutet, dass ein Gewinn, der über Kurssteigerungen oder Dividendenzahlungen erzielt wurde, investiert bleibt und Jahr für Jahr vermehrt wird. Eine Vorabpauschale, die mit Ablauf des Kalenderjahres als zugeflossen gilt (§ 15 Abs. 3 InvStRefG-E), vermindert den Zinseszins-effekt deutlich, der über das „investiert bleiben“ durch Steigerungen des Fondsanteils werts erzielt werden kann. Dies kann vermögenspolitisch nicht gewollt sein.
- Die Vorabpauschale wird in dem Entwurf der Gesetzesbegründung auch damit begründet, dass die Fondsanlage im Vergleich zur Direktanlage ansonsten erheblich besser dastehen würde, da die durch Thesaurierungen von Dividenden auf Fondsebene anfallende Steuer, die bei der Direktanlage jährlich zu entrichten ist, erst beim Verkauf des Fondsanteils zu zahlen ist. Tatsächlich vermindert die Vorabpauschale, da diese gemäß Art. 15 Abs. 1 abzüglich der Ausschüttungen berechnet und dementsprechend geringer wird, je weniger der Fonds thesauriert, den Anreiz zu einer Wiederanlage von Dividenden auf Fondsebene. Nicht berücksichtigt wird hierbei allerdings, dass bei der Direktaktienanlage **nur** Dividendenausschüttungen jährlich besteuert werden, die Kurssteigerungen aber erst

beim Verkauf der Aktie, i.d.R. nach einer mehrjährigen Haltedauer. Gewissermaßen kommt es bei der Direktanlage für die Kursgewinne ebenfalls zu einer „Steuerstundung“, die aber steuersystematisch gerechtfertigt ist, da es sich hierbei nur um rein rechnerische Gewinne handelt. Die Vorabpauschale bedeutet hingegen, dass selbst Fonds, die alle Dividenden ausschütten, zusätzlich eine jährliche, fiktiv über die Vorabpauschale berechnete Steuer entrichten müssten. Damit werden auf Fondsebene über die Dividenden hinaus auch Kursgewinne aus Aktien jährlich besteuert, obwohl diese noch nicht realisiert sind. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

- Die Vorabpauschale bei Fonds begünstigt einseitig die Auflage von Indexzertifikaten auf einen Performance-Index wie den DAX, der in seiner Wertsteigerung sowohl Kurs- als auch Dividendengewinne berücksichtigt. Bei diesen Zertifikaten kommt es ebenfalls zu der im Gesetzentwurf problematisierten Steuerstundung, da sowohl die thesaurierten Dividenden als auch die Kursgewinne, die sich in der Steigerung des Zertifikatewerts widerspiegeln, erst bei Veräußerung des Zertifikats gezahlt werden müssen. Im Vergleich zu Fonds muss aber beim Indexzertifikat keine Vorabpauschale geleistet werden.
- Geldmarktfonds werden oftmals zum Parken von Liquidität durch institutionelle Anleger und von Unternehmen der Realwirtschaft genutzt. Sie gelten als Alternative zur Bankeinlage und haben eine wichtige Funktion, da sie zu einer stärkeren Diversifizierung des Liquiditätsmanagements beitragen. Im derzeitigen Niedrigzinsumfeld sind die Renditeunterschiede zwischen kurzfristigen Anlagevehikeln wie Einlagen, Tagesgeld oder Geldmarktfonds nur sehr gering. Eine vom Fonds zu entrichtende Vorabpauschale wird dazu führen, dass Geldmarktfonds an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Damit wird institutionellen Anlegern und Unternehmen ein wichtiges Vehikel im Liquiditätsmanagement genommen.

4. § 17 InvStRefG-E: Teilfreistellung

Um die auf Fondsebene für Dividendenerträge gezahlte Körperschaftsteuer auf Anlegerebene zu berücksichtigen, wird eine Teilfreistellung von der Kapitalertragsteuer u.a. für Anleger in Aktienfonds vorgeschlagen. Dementsprechend müssen nur 80 Prozent der gesamten Erträge aus Aktienfonds vom Anleger versteuert werden. Als Aktienfonds sollen dabei Fonds definiert werden, die fortlaufend 51 Prozent ihres Wertes in Aktien investieren bzw. Dachfonds, deren Zielfonds fortlaufend mindestens 75 Prozent in Aktien anlegen.

Diese pauschale Teilfreistellung ist nicht der richtige Weg, um das Problem der Doppelbesteuerung, ausgelöst durch die Körperschaftsteuer für Dividenden auf Fondsebene und die Kapitalertragsteuer auf Anlegerebene, zu lösen:

- Privatanleger, deren Kapitalerträge unter dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro liegen, werden faktisch doppelt belastet, da sie keine Abgeltungsteuer zahlen und dementsprechend keine Teilfreistellung geltend machen können. Die Zahl der Steuerpflichtigen, deren Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag übersteigen, liegt 2014 bei gerade einmal 4,25 Mio.¹ Dies bedeutet, dass die überwältigende Mehrheit der Anleger den Sparerpauschbetrag nutzt und keine Kapitalertragsteuern zahlt. Aus vermögenspolitischer Sicht ist es daher nicht akzeptabel, die Fondssparer, die den Sparerpauschbetrag nutzen, zu diskriminieren. Ferner ist das Verfahren der Teilfreistellung sehr komplex und wirkt damit abschreckend auf den Anleger;
- Unklar ist ebenfalls, wie institutionelle Anleger in Investmentfonds wie CTAs, Pensionskassen, Unterstützungskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds für die auf Fondsebene gezahlte Körperschaftsteuer kompensiert werden sollen. Anders als Fonds, die beispielsweise Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen halten, sind diese Anleger nicht steuerbefreit (siehe oben unter Nr. 2);
- Fraglich ist weiterhin eine Teilfreistellung für „Pensionsfonds ohne Gewinnerzielungsabsicht“. Nach derzeitiger Bilanzierungspraxis entstehen hier keine steuerpflichtigen Gewinne, wenn alle Erträge den Begünstigten zustehen und damit die Kapitalerträge zu einer entsprechenden Erhöhung der Verpflichtungen führen. Die vorgeschlagene Teilfreistellung führt unter diesen Umständen auf Pensionsfondsebene zu keiner Entlastung, da keine steuerpflichtigen Gewinne entstehen. Die Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds verringert damit den Vermögenszuwachs und geht zu Lasten der begünstigten Arbeitnehmer;
- Wie oben unter Nr. 2 schon ausgeführt, können u.a. Anlagevehikel wie Mischfonds oder Lebenszyklusfonds nicht von der Teilfreistellung profitieren, da sie das Anlagekriterium von fortlaufenden 51 Prozent Aktienanteil i.d.R. nicht erfüllen. Anleger dieser Vehikel würden doppelt besteuert und damit diskriminiert. Nicht konsistent ist außerdem, warum Zielaktienfonds, in die Dachfonds investieren, fortlaufend zu 75 Prozent in Aktien investiert sein müssen;

¹ Siehe Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Richard Pitterle, Klaus Ernst, Susanna Karawanskij und weiterer Abgeordneter der Fraktion Die Linke zur Fortdauer der Abgeltungsteuer (BT-Drucksache 18/2569), S. 5.

- Der Wert der pauschalen Teilfreistellung von 20 Prozent wurde gemäß Entwurf der Gesetzesbegründung auf der Basis wissenschaftlicher Studien errechnet. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass der Anteil der Dividenden-erträge am Gesamtertrag der Aktienanlage je nach Anlagezeitpunkt und Haltedauer stark schwanken kann. Eine „passgenaue“ Berücksichtigung der auf Fondsebene erzielten Erträge kann mit der Teilfreistellung nicht erreicht werden.

Aufgrund dieser Unzulänglichkeiten kann eine Teilfreistellung das Problem der Doppelbesteuerung nicht lösen, macht andererseits die Fondsanlage aber wesentlich komplizierter. Daher regen wir an – analog zu der Anrechnung ausländischer Kapitalertragsteuern – die auf Fondsebene gezahlte Körperschaftsteuer auf Anlegerebene komplett anzurechnen bzw. zu erstatten.

5. § 8b Abs. 4 KStG-E: Streubesitzveräußerungsgewinne

In § 8b Abs. 4 KStG-E soll die Steuerbefreiung von Streubesitzveräußerungsgewinnen, d.h. Beteiligungen von Körperschaften von weniger als 10 Prozent, abgeschafft werden. Damit soll der „Gleichlauf“ zu der Abschaffung der Steuerfreiheit von Streubesitzdividenden geschaffen werden, die im Jahr 2013 aufgrund europarechtlicher Überlegungen vorgenommen wurde.

Wir lehnen diesen Vorschlag ab, da er eine uneingeschränkte Doppel- bis Mehrfachbesteuerung von Veräußerungsgewinnen bedeutet. Die Erträge würden sowohl auf Ebene der Körperschaft(en) als auch auf Ebene des Anlegers besteuert. Dies ist nicht nur problematisch für die Start-Up-Finanzierung, da Beteiligungen im Lebenszyklus eines innovativen Unternehmens oftmals den Investor wechseln, weswegen im Gesetzentwurf bereits Erleichterungen für den Anteilsverkauf von Start-Ups eingeführt wurden. Dies belegt, dass dem Gesetzgeber durchaus bewusst ist, dass die Besteuerung von Streubesitzveräußerungsgewinnen äußerst problematisch ist.

Kritisch ist diese Doppelbesteuerung aber nicht nur für den Start-Up-Bereich, sondern u.a. auch für die betriebliche Altersvorsorge, wenn Unternehmen bzw. von ihnen verwendete Pensionseinrichtungen Pensionsverpflichtungen teilweise durch Aktieninvestments ausfinanzieren. Handelt es sich bei ihnen um Körperschaften, müssten sie künftig sowohl die aus Dividenden als auch aus Veräußerungen erzielten Erträge versteuern, was die Rendite für die Arbeitnehmer und künftigen Pensionäre stark verringern würde. Dies widerspricht dem Ziel, die betriebliche Altersvorsorge als weitere Säule neben dem staatlichen Umlageverfahren fest zu etablieren. Eine Sensibilität für diese Problematik, wie es sich bei der Start-Up-Finanzierung andeutet, vermissen wir in Bezug auf die Altersvorsorge.

Schließlich kann es bei der Veräußerung von Beteiligungen innerhalb eines Konzerns zu einem Kaskadeneffekt mit einer mehrfachen Steuerlast kommen, wenn Beteiligungen über mehrere Stufen gehalten werden. Beispielsweise wird der Veräußerungserlös aus der Beteiligung an einer Enkelgesellschaft auf der Ebene der Tochtergesellschaft, dann nochmals auf der Ebene der Muttergesellschaft (jeweils mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) und letztendlich beim Eigentümer (Anleger) der Muttergesellschaft (mit der Abgeltungsteuer) besteuert. Dieser Kaskadeneffekt ist in der Abbildung unten dargestellt. Dabei wird angenommen, dass die Gewinne auf Unternehmensebene mit 30 Prozent (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) und auf der Ebene des Anlegers mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent versteuert werden.

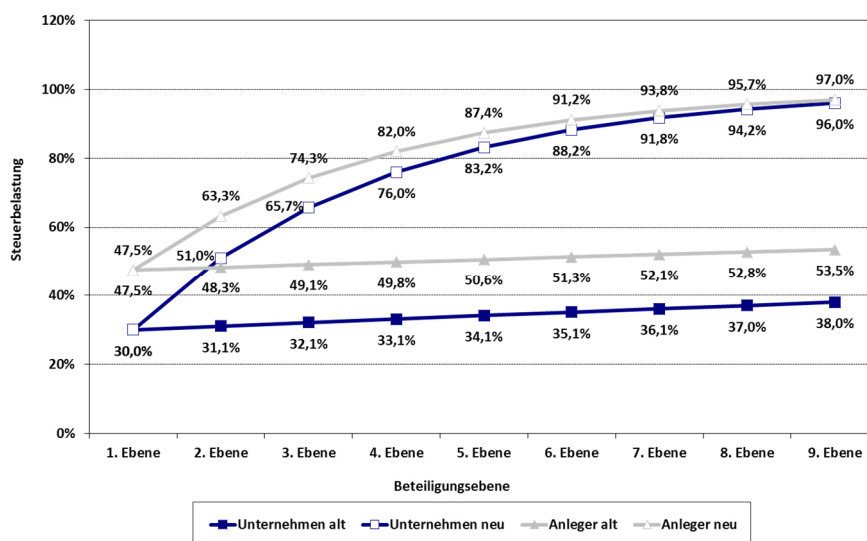


Abb.: Steuerbelastung in Abhängigkeit der Beteiligungsstufen
(Status quo und geplante Neuregelung)

Aus der Abbildung wird deutlich, dass der Anleger bereits im derzeitigen System durch die doppelte Besteuerung des Unternehmensgewinns (auch aus Veräußerungsgewinnen) sowohl auf Unternehmens- als auch Anlegerebene eine Steuerlast von 47,5 Prozent zu tragen hat. Allerdings spielt aktuell die Zahl der Beteiligungsstufen keine (größere) Rolle, da bei Weitergabe der Veräußerungsgewinne innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer Stufe auf die nächste lediglich 5 Prozent der Erträge besteuert werden (§ 8b Abs. 3 KStG).

Dies wird sich mit der geplanten Abschaffung der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen dramatisch verändern. Die Abbildung zeigt, dass der Ertrag, der beim Anleger aus dem Veräußerungsgewinn einer Beteiligung ankommt, schon bei wenigen Beteiligungsstufen fast nicht mehr existent ist. Beispielsweise beträgt der Nachsteuerertrag bei drei Beteiligungsebenen nur noch 25,7 Prozent.

Insgesamt muss von dieser Mehrfachbesteuerung abgesehen werden, indem die Steuerfreiheit von Streubesitzveräußerungsgewinnen beibehalten wird. Für ihre Abschaffung gibt es – abgesehen von der fiskalpolitischen Seite – keine zwingenden Argumente, insbesondere keine europarechtliche Notwendigkeit, wie sie für die Besteuerung der Streubesitzdividenden angeführt wurde. Es würde jedenfalls keine Verbesserung darstellen, die systemwidrige Doppel- bis Mehrfachbesteuerung der Streubesitzdividenden durch eine weitere systemwidrige Doppel- bis Mehrfachbesteuerung der Streubesitzveräußerungsgewinne zu ergänzen, nur um einen „Gleichlauf“ herzustellen.

Kontakt

Dr. Norbert Kuhn
Leiter Unternehmensfinanzierung
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Niederuau 13-19
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915 - 20
Fax + 49 69 92915 - 12
kuhn@dai.de
www.dai.de

